

# Strafrecht Besonderer Teil I: Strafrecht BT I

Rengier

24., neu bearbeitete Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-77985-5  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

diskutablen Ausnahmen *Kirzig*, Rengier-FS, 2018, 241ff.). Der ernstliche Wille fehlt demjenigen, der das Zusammenleben von vornherein zu Straftaten gegen Gemeinschaftsmitglieder ausnutzen will (BGHSt 29, 54, 57).

Antragsberechtigt ist der Verletzte (§ 77 I). Daher steht bei einem **Diebstahl** das Antragsrecht auch dem Gewahrsamsinhaber zu, sofern man mit der h. M. durch § 242 den Gewahrsam als mit geschützt ansieht (vgl. → § 2 Rn. 1; MüKo/Hohmann, § 247 Rn. 11). Da § 247 – anders als etwa § 230 I 2 – im Sinne des § 77 II 1 keine besondere Bestimmung enthält, geht das Antragsrecht mit dem Tode des Verletzten nicht auf Angehörige über (BGH NStZ-RR 2017, 211 mit Bsp. *Jahn*, JuS 2017, 472 ff.).

**Irrtümer** im Bereich des § 247 sind unbeachtlich. Denn es handelt sich um eine Prozessvoraussetzung, die allein nach der objektiven Sachlage festzustellen ist und nicht vom Vorsatz umfasst zu sein braucht.

## II. Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248a)

Anders als § 247 erfasst § 248a nicht die §§ 243–244a und betrifft nur Bagateldelikte in den Fällen allein des einfachen Diebstahls (§ 242) und der (auch veruntreuenden) Unterschlagung (§ 246). Die entsprechende Anwendung ist in den §§ 248c, 259 II, 263 IV, 263a II, 265a III, 266 II, 266b II vorgesehen. Die Geringwertigkeit ist rein objektiv nach dem Verkehrswert zu bestimmen (entsprechend → § 3 Rn. 40f.).

Zur Antragsberechtigung bei einem Diebstahl und zum Irrtum gelten → Rn. 3 und 4 entsprechend.

## III. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b)

### 1. Tatbestand

a) **Grundlagen.** § 248b füllt bezüglich bestimmter reiner Gebrauchsmaßnahmen die Lücke, die vor allem § 242 hinterlässt, wenn das Enteignungselement fehlt (→ § 2 Rn. 101f.).

Als Tatobjekte kommen Kraftfahrzeuge (dazu die Legaldefinition in Abs. 4) und, wie zu beachten ist, Fahrräder in Betracht.

Zu den Kfz zählen Autos, Motorräder, Motorroller und Mofas, auch Flugzeuge und Schiffe mit Motorantrieb, ferner etwa E-Scooter, da Elektromotoren als Antriebsquelle mit erfasst sind (vgl. Sch/Sch/Bosch, § 248b Rn. 2; SSW/Kudlich, § 248b Rn. 2f.).

- 9 „Berechtigter“ ist nach h. M. jeder, dem das Recht zusteht, über die Nutzung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel zu bestimmen.

Vgl. BGHSt 11, 47, 51; BGH VRS 39, 199; W/H/S/Hillenkamp, BT 2, Rn. 454; zum Teil einschränkend Sch/Sch/Bosch, § 248b Rn. 1, 7.

- 10 Die Ingebrauchnahme muss ferner „gegen den Willen“ des Berechtigten erfolgen (Tatbestandsmerkmal!); dies ist auch bei einem aus den Umständen abgeleiteten entgegenstehenden Willen der Fall (Lackner/Kühl, § 248b Rn. 4). Positiv betrachtet entfällt demnach das Tatbestandsmerkmal bei einem Einverständnis.
- 11 Bei einem bloß mutmaßlichen Einverständnis sprechen angesichts der faktischen Natur des tatbestandsausschließenden Einverständnisses – wie bei § 123 (Rengier, BT II, § 30 Rn. 9a) – die besseren Gründe für eine Rechtfertigung nach den Grundsätzen der mutmaßlichen Einwilligung.
- 12 Eisele, BT II, Rn. 285; Rengier, AT, § 23 Rn. 48; Kudlich, JA 2014, 873, 874f.; Mitsch, NZV 2015, 425f.; a. A. wohl BGHSt 59, 260, 262. – Im Wege der mutmaßlichen Einwilligung (dazu Rengier, AT, § 23 Rn. 47 ff.) kann z. B. die Fahrt zum Berechtigten gerechtfertigt sein, die der Wiedereinräumung des Besitzes dient (vgl. BGH NJW 2014, 2887, 2888; OLG Düsseldorf NSZ 1985, 413). Im Übrigen hat als Rechtfertigungsgrund insbesondere § 904 BGB im Zusammenhang mit Rettungsfahrten Bedeutung (dazu Rengier, AT, § 19 Rn. 10, 46 zu Fall 2; § 20 Rn. 4ff.).
- 13 b) **Insbesondere „in Gebrauch nimmt“.** Ein Ingebrauchnehmen liegt vor, wenn das Fahrzeug als Fortbewegungsmittel – seinem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechend – in Bewegung gesetzt wird; dies kann auch ohne Ingangsetzen des Motors im Leerlauf geschehen. Die Nutzung als Schlafgelegenheit oder das Mitfahren als blinder Passagier genügt demnach nicht (hierzu BGHSt 11, 44; 11, 47, 49f.; 59, 260, 261f.).
- 14 Eine eigenhändige Begehung setzt das Merkmal nicht voraus; Mithäterschaft und mittelbare Täterschaft sind also denkbar.
- 15 Umstritten ist, ob der Tatbestand nur die unbefugt *begonnene* Ingebrauchnahme erfasst oder auch anwendbar ist, wenn nach einer befugten oder gutgläubigen Ingebrauchnahme anschließend ein erkannt unbefugter (Weiter-)Gebrauch erfolgt.

**Beispiele:** Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf des Mietvertrages (BGHSt 59, 260, 261f.; OLG Schleswig NStZ 1990, 340); Täter kehrt nach Dienstfahrt weisungswidrig nicht sofort zurück, sondern sucht noch mehrere Gaststätten auf (OLG Zweibrücken VRS 34, 444); Täter erkennt mangelnde Berechtigung erst nach Fahrtbeginn (BGHSt 11, 47); Fahren mit einem vom Entleihen oder Mieter vertragswidrig überlassenen Fahrzeug (OLG Neustadt MDR 1961, 708, 709); generell: „Schwarzfahrten“ jeder Art z. B. durch angestellte Fahrer oder Monteure einer Reparaturwerkstatt auf Probefahrten.

Die Stimmen, die in diesen Beispielen eine Strafbarkeit ablehnen, 16 stützen sich auf den Wortsinn (in Gebrauch „nehmen“), bemängeln die Pönalisierung bloßer Vertragsverletzungen und rügen die Bestrafung von Bagatellen (z. B. Fahren eines Umwegs, um Freundin zu besuchen). Diese Ansicht verdient keinen Beifall: Ihr Wortlautargument ist schwach, da auch in Fällen fortgesetzter Benutzung das Fahrzeug (später) gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch „genommen“ wird; vor allem bei einer unbefugten Weiterfahrt im Anschluss an eine Fahrtunterbrechung ist das offensichtlich. Zudem überzeugt das Ergebnis nicht, im Anschluss an eine einmal befugt begonnene Ingebrauchnahme den Schutz des § 248b völlig zu versagen, um erst bei Fahrten mit wesentlichen Wertminderungen § 242 bejahen zu können (dazu → § 2 Rn. 109). Dazwischen kann ein unter Umständen wochenlanger Gebrauch liegen (insbesondere nach Ablauf eines Leih- oder Mietvertrages), desgleichen können „Umwege“ eine beträchtliche Länge erreichen. Die Ausscheidung von Bagatellfällen erfolgt über das Antragserfordernis (§ 248b III) und § 153 StPO.

Übereinstimmend BGHSt 11, 47; 59, 260, 261f.; OLG Schleswig NStZ 17 1990, 340; NK/Kindhäuser, § 248b Rn. 6f.; Bock, JA 2016, 343f. – Zur Gegenmeinung AG München NStZ 1986, 458; MüKo/Hohmann, § 248b Rn. 19 ff.; K/H/H/Hellmann, BT 2, Rn. 221f.; Otto, BT, § 48 Rn. 4 ff.

## 2. Konkurrenzen

Wie bei den vergleichbaren Subsidiaritätsklauseln der §§ 246 I, 18 265a I (→ § 5 Rn. 66f.; → § 16 Rn. 1) ist umstritten, ob sich die in § 248b I ausdrücklich bestimmte **Subsidiarität** des Tatbestandes – mit der vorzugswürdigen Ansicht – nur auf Delikte mit gleicher oder ähnlicher Angriffsrichtung, d. h. vor allem auf die §§ 242, 246, aber nicht etwa auf die §§ 223, 315c bezieht (Sch/Sch/Bosch, § 248b Rn. 13f.; a. A. Bock, JA 2016, 344).

Als Dauerdelikt kann § 248b Straftaten, die untereinander an sich 19 im Verhältnis der Tatmehrheit stehen, nach dem Prinzip der Verklam-

merung zu einer Tateinheit verbinden (dazu *Rengier*, AT, § 56 Rn. 62 ff., 67 zu Fall 3).

- 20 Zur Abgrenzung gegenüber § 242, wenn die Ingebrauchnahme im Wege der Wegnahme erfolgt, siehe → § 2 Rn. 109, 125. Mit entsprechenden Überlegungen gelangt man zu § 246, falls ein ohne vorherige Wegnahme unbefugt gebrauchtes Fahrzeug eine wesentliche Wertminderung erleidet oder während des Gebrauchs der „Rückführungswille“ fallen gelassen wird (wobei sich der so umschriebene Zueignungswille noch nach außen manifestieren muss).
- 21 Der mit dem Gebrauch des Fahrzeugs notwendig einhergehende **Verbrauch von Kraft- und Schmierstoffen** ist im Unrecht des § 248b enthalten, darf also nicht selbstständig nach den §§ 242, 246, 249 bestraft werden (BGHSt 14, 386, 388; BGH GA 1960, 182).

#### IV. Entziehung elektrischer Energie (§ 248c)

- 22 Das diebstahlsähnliche Delikt schließt eine Lücke, die von dem Begriff der Sache in § 242 herröhrt (→ § 2 Rn. 6). „Fremd“ im Sinne des Abs. 1 ist die Energie für jeden, der keine Entnahmefähigkeit hat. Ob die Stromentnahme mittels eines Leiters „ordnungsmäßig“ geschieht, bestimmt sich nach dem Willen des Verfügungsberechtigten. Werden in diesem Sinne ordnungsgemäß Leiter nur unbefugt genutzt, so ist die Entnahme nicht tatbestandsmäßig.
- 23 **Beispiel:** (1) Nicht tatbestandsmäßig ist die vertragswidrige oder aus anderen Gründen unbefugte Nutzung von angeschlossenen Lichtquellen oder installierten Elektrogeräten (Heizofen, Waschmaschine, Herd). Man denke an die Einschaltung der Beleuchtung durch einen Einbrecher, die unerlaubte Inbetriebnahme einer Flutlichtanlage, die vertragswidrige Nutzung eines fremden Herdes, die Inbetriebnahme einer Stromquelle durch Einwurf von Falschgeld (*BayOblG MDR* 1961, 619; zu § 265a unten → § 16 Rn. 3) und das schlicht unbefugte Telefonieren (*Mahnkopf*, JuS 1982, 886).
- 24 (2) Demgegenüber tatbestandsmäßig ist die unbefugte Benutzung von – zum Entzug elektrischer Energie an sich bestimmter – Steckdosen, sofern der Täter nicht vorhandene Elektrogeräte (Heizofen, Wasserkocher, Kühlschrank, Kochplatte) gegen den Willen etwa des Vermieters, Arbeitgebers oder Hoteliers anschließt (h. M.; MüKo/Hohmann, § 248c Rn. 15; Sch/Sch/Bosch, § 248c Rn. 10; a. A. *Brodowski*, ZJS 2010, 146f. und LK/Vogel, 12. Aufl. § 248c Rn. 11, die darin bloßes Zivilunrecht sehen).  
 (3) Unproblematische Fälle des § 248c stellen die Umgehung des Stromzählers durch eine besondere Leitung und das Anzapfen fremder Leitungsnetze dar.

Fehlt die Zueignungsabsicht, d. h. bei § 248c I die Absicht, die Energie für eigene Zwecke (oder für einen Dritten) zu verwenden, so kommt möglicherweise eine Tat nach § 248c IV in Betracht.

**Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre:**

**Rechtsprechung:** BGHSt 59, 260 (Fragen des § 248b).

**Literatur:** *Bock*, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB, JA 2016, 342 ff.; *Bock*, Entzierung elektrischer Energie, § 248c StGB, JA 2016, 502 ff.



## **2. Kapitel. Raub, räuberischer Diebstahl, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer**

### **§ 7. Raub (§ 249)**

**Fall 1:** Um die linke Schulter der M baumelt eine Handtasche. M hat ihre linke Hand um den Lederriemens gelegt. Auf die schlendernde M fährt Mopedfahrer F von hinten langsam zu. Er packt den Riemen, gibt gleichzeitig Gas und gelangt so, bevor die überraschte M zu einer Gegenreaktion fähig ist, in den Besitz der Handtasche, deren Inhalt (Geld) er behalten will. → Rn. 12f.

**Fall 2:** F will seine Mutter M ausrauben und von vornherein Widerstand gewaltsam verhindern. Daher versetzt er ihr mit einem stumpfen Gegenstand einen wuchtigen Schlag gegen den Kopf. Erwartungswidrig ist M dadurch lediglich benommen und realisiert nicht, was geschehen ist. F verständigt nun zunächst den Rettungsdienst und veranlasst die Einlieferung von M ins Krankenhaus im Bewusstsein, danach die Tat verwirklichen zu können. Nach M's stationärer Aufnahme begibt er sich zurück in ihre Wohnung und entwendet unter anderem Bargeld (BGHSt 61, 197). → Rn. 30

**Fall 3:** Um das Hotel ohne Bezahlung verlassen zu können, fesseln A und B den Portier und sperren ihn in ein Zimmer ein. Als sie danach an der – nunmehr unbesetzten – Rezeption vorbeikommen, beschließen sie, die Hotelkasse zu plündern, und entwenden daraus 500 € (nach BGHSt 32, 88). → Rn. 33

#### **I. Grundlagen und Aufbaufragen**

- 1 § 249 ist ein selbstständiges Delikt, das sich im Normalfall aus Nötigung (§ 240) und Diebstahl (§ 242) zusammensetzt. Geschützt werden also die Freiheit der Willensbetätigung und wie bei § 242 Eigentum und Gewahrsam (→ § 2 Rn. 1). Im Diebstahlsteil stimmen § 249 und § 242 vollständig überein; deshalb können alle Probleme des objektiven und subjektiven Tatbestandes von § 242 (→ § 2) auf der Ebene des § 249 wiederkehren.
- 2 Fast von selbst versteht es sich allerdings, dass bei einer in einem fremden Machtbereich mit den Mitteln des § 249 (oder § 255) abgenötigten Erlangung eines Gegenstandes neuer Gewahrsam unabhängig davon begründet wird, ob

der Täter den Gegenstand in seinen Tabubereich gebracht hat; denn wegen des Nötigungsdrucks ist in solchen Fällen die Herrschaftsmacht des alten Gewahrsamsinhabers bereits mit der Ergreifung aufgehoben (*Hütwohl*, ZJS 2009, 131 ff.; vgl. → § 2 Rn. 44 ff.). Ferner muss gesehen werden, dass sich bei der Prüfung des „Bruchs“ fremden Gewahrsams die Frage eines etwaigen tatbestandsausschließenden (hier: abgenötigten) Einverständnisses im Lichte der Abgrenzung zu § 255 (→ § 11 Rn. 13 ff., 33 ff.) anders darstellen kann als im Verhältnis zwischen § 242 und § 263 (→ § 2 Rn. 64 ff.; → § 13 Rn. 81 ff.).

Im Nötigungsteil qualifiziert § 249 gegenüber § 240 die Anforderungen an die Nötigungsmittel insoweit, als nur die Gewalt „gegen eine Person“ und nur Drohungen „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ ausreichen. Weiter werden Diebstahl und Nötigung durch den Raubtatbestand in der Weise miteinander verknüpft, dass der Täter die qualifizierten Nötigungsmittel dazu einsetzen muss, die Wegnahme (in Zueignungsabsicht) zu ermöglichen. Der Nötigungserfolg liegt demnach regelmäßig in der Duldung der Wegnahme (zur Ausnahme → Rn. 23; erg. *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 1, 54 ff., § 24 Rn. 32).

In der Fallbearbeitung empfiehlt es sich unbedingt, mit der Prüfung des § 249 – und nicht der §§ 242 ff., 240 – zu beginnen, falls der Raubtatbestand nahe liegt. Ist § 249 (ggf. i. V. m. §§ 250, 251) gegeben, so erübrigen sich in der Regel Ausführungen zu den §§ 242 ff., 240 (aber nicht zu den §§ 123, 303; → § 3 Rn. 60 ff., 71). Erst wenn § 249 verneint werden muss oder nur ein versuchter Raub in Betracht kommt, können die §§ 242 ff., 240 eigenständige Bedeutung erlangen.

Eine Ausnahme ergibt sich für den „Wohnungsraub“, da § 250 die Qualifikationsgründe des § 244 I Nr. 3, IV nicht enthält. Insoweit muss man nach § 249 (ggf. i. V. m. §§ 250, 251) auch den Wohnungseinbruchdiebstahl erörtern. Ist § 244 I Nr. 3 oder IV zu bejahen, so spricht dessen besonderer Unrechtsgehalt (→ § 4 Rn. 82) und die Klarstellungsfunktion der Idealkonkurrenz für die Annahme von Tateinheit mit den Raubdelikten.

Zutreffend W/H/S/*Hillenkamp*, BT 2, Rn. 409; Sch/Sch/*Bosch*, § 244 6 Rn. 39; vgl. das Beispiel unten in → Rn. 23. – Demgegenüber soll nach *BGH* NStZ-RR 2005, 202, 203 der gesamte § 244, also auch dessen Abs. 1 Nr. 3, hinter § 249 im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktreten (zust. etwa *Lackner/Kühl*, § 244 Rn. 13; *Eisele*, BT II, Rn. 321, 343). Diese Entscheidung überzeugt außerdem insoweit nicht, als sie lediglich einen Versuch des § 244 I Nr. 3 bejaht, wenn der nur mit Diebstahlsversatz in die Wohnung eindringende Täter die Wegnahme mit Gewalt vollendet, weil er überraschend auf Widerstand stößt.

- 7 Was den **Aufbau** im Einzelnen betrifft, so kommt es darauf an, in das Schema zum Diebstahl (→ § 2 Rn. 3) die Nötigungselemente sinnvoll zu integrieren. Im objektiven Tatbestand bietet es sich an, mit dem Diebstahlsteil zu beginnen. – Daraus ergibt sich das folgende

### Aufbauschema (§ 249)

- I. Tatbestandsmäßigkeit
  1. Objektiver Tatbestand
    - a) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
    - b) Nötigungsmittel Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
    - c) Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme
      - aa) Finalzusammenhang (subjektive Komponente)
      - bb) Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang (objektive Komponente)
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a) Vorsatz
    - b) Zueignungsabsicht
  3. Objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und entsprechender Vorsatz
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

Anschließend sind ggf. die Qualifikationen des § 250 (erg. → § 8 Rn. 2) und des § 251 (erg. → § 9 Rn. 4f.) zu prüfen.

## II. Gewalt gegen eine Person

### 1. Gewaltbegriff

- 8 Fraglich ist, inwieweit der Zusatz „gegen eine Person“ dem Gewaltbegriff des § 249 einen anderen Inhalt als in § 240 gibt. Gewalt im Sinne des § 240 ist jede körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden (*Rengier, BT II, § 23 Rn. 2ff., 23*). Die Ergänzung „gegen eine Person“ präzisiert zumindest das Element der „körperlichen Zwangswirkung“, führt aber auch zu gewissen Einschränkungen. Jedenfalls bedeutet Gewalt „gegen eine Person“, dass